# Die Titel der merowingischen und karolingischen Herrscher

# Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung 3

2. Die Intitulatio der Merowingerkönige und das vir inluster – Problem 4

2.1 Die Intitulatio der Merowingerkönige 4
2.2 Das vir inluster – Problem 6

3. Die Herrschertitel der Karolinger 8

3.1 Die Titel der karolingischen Könige bis zur Kaiserkrönung Karls des Grossen 800 8

3.2 Der Kaisertitel Karls des Grossen 11

3.3 Karolingische Kaisertitel nach Karl dem Grossen 13

3.4 Karolingische Königstitel nach Karl dem Grossen 14

4. Schluss 16

5. Quellen- und Literaturverzeichnis 18

## 1. Einleitung

Es steht wohl ausser Frage, dass Monarchen, seien sie Könige oder Kaiser, in der heutigen Zeit eine grundlegend andere Stellung einnehmen, als dies im Mittelalter der Fall war.

Doch sind nicht nur Monarchien selbst einem stetigen Wandel hin zur Bedeutungs- und Machtlosigkeit unterworfen, gleiches gilt wohl auch für die mit ihnen verbundenen Herrschaftszeichen und –symbole, wie zum Beispiel die Intitulatio.

Diese besagte Intitulatio[1], hauptsächlich bestehend aus Name und verschiedenen Rangprädikaten des Monarchen, besitzt in der heutigen Zeit kaum noch eine wirkliche, faktische politische und soziale Aussagekraft - ganz anders war dies im Mittelalter, vor allem wenn man bedenkt, dass die Intitulatio eine **Selbstaussage** des Herrschers darstellte, mit der er seine (Macht-)Position und seinen Herrschaftsbereich definierte und eine Meinung zu seiner Stellung kundtat[2] - einen Herrschaftsbereich, in dem er, ungleich den meisten heutigen Monarchen, zumindest in gewissen Teilen *konkrete* Gewalt auszuüben vermochte.

Gerade dieser Punkt macht die Intitulatio zu einem reizvollen Untersuchungsgegenstand einer geschichtswissenschaftlichen Arbeit, lässt sie doch Rückschlüsse zu auf das politische Selbstverständnis eines mittelalterlichen Herrschers und somit auch Rückschlüsse auf tatsächliche politische Gegebenheiten in der Herrschaftszeit des jeweiligen Regenten.

Dabei kann die vorliegende Arbeit nicht umhinkommen, gewisse thematische Schwerpunkte zu setzen: So werden nicht alle mittelalterlichen Herrschergeschlechter zur Untersuchung herangezogen, sondern vielmehr nur das der Merowinger und das der Karolinger und es werden nur Königs- und Kaisertitel behandelt werden, während andere, zum Beispiel Fürstentitel oder die Titel geistiger Würdenträger von vorneherein nicht einbezogen werden, schon allein, weil gerade die Behandlung der letzteren eine grundsätzlich andere Fragestellung von Nöten macht.[3]

Anhand einer chronologischen Vorgehensweise sollen die einzelnen Intitulationes und ihre politischen und sozialen Hintergründe untersucht werden.

Dabei stösst man bei diesem Thema auf eine grösstenteil günstige Quellenlage.

Mit dem Hintergrund der Intitulato als Selbstaussage kommen natürlich hauptsächlich die königlichen und kaiserlichen *Urkunden* in Betracht, welche zum grössten Teil in der Diplomata-Reihe der Monumenta Germaniae Historica editiert sind.

Für die Urkunden der westfränkischen Karolinger wird ausserdem auf die von der Académie des Incriptions et Belles-Lettres herausgegebenen „Recueil des Actes“ zurückzugreifen sein, zum Beispiel für die Urkunden Lothars und Ludwigs V.

Weniger günstig sieht es mit den Urkunden Ludwigs „des Frommen“ aus, die noch immer nicht in einer kritischen Edition vorliegen, auch wenn das Thema schon seit Jahrzehnten auf der Tagesordnung der MGH steht[4].

Für die Urkunden der Merowingerkönige liegt zwar wiederum eine MGH - Edition vor[5], diese ist allerdings völlig mangelhaft[6]. Da sich eine auf den Vorarbeiten Carlrichard Brühls basierende Neuedition der Merowingerurkunden derzeit noch im Druck befindet, wird auf die von Hartmut Atsma und Jean Vezin verantwortete, hervorragende

---

[1] Im folgenden wird der Begriff „Intitulatio“ synonym mit dem Begriff „Titel“ gebraucht.

[2] Siehe Fichtenau: Urkundenformeln, S.293. Im folgenden werden alle verwendeten Werke mit Kurztiteln zitiert, deren Auflösungen sich im Quellen- und Literaturverzeichnis finden.

[3] Siehe Wolfram: Intitulatio I, S. 17.

[4] Siehe dazu die Homepage der MGH: http://www.mgh.de.

[5] Diplomata regum Francorum e stirpe Merovingicarum, Ed. Karl Pertz. München 1872.

[6] Siehe dazu Kapitel 2.2 dieser Arbeit.

Faksimile-Ausgabe[7] im Rahmen der „Chartae Latinae Antiquiores“ zurückzugreifen sein, die immerhin die 38 Originalurkunden bietet.

Zieht man wiederum die Behandlung des Themas in der historischen Forschung heran, so muss besondere Aufmerksamkeit dem von Herwig Wolfram verantworteten 3-bändigen Standardwerk „Intitulatio“ zukommen, in dem er, auch unter Mitwirkung einiger weiterer Historiker, eine umfassende Geschichte der Intitulatio in West- wie in Ostfranken, sowie - in jüngerer Zeit - in Grossbritannien vorlegt[8].

Mag in diesem Monumentalwerk[9] auch nahezu der grösste Teil des Forschungsstandes zu finden sein und mögen sich die Diplomatikexperten einig sein über die generelle Bedeutsamkeit des Themas, so existieren doch durchaus Forschungskontroversen, was sich zum Beispiel am immer noch diskutierten „vir inluster“-Problem zeigt[10].

Indes, Aufgabe der vorliegenden Arbeit kann und soll es nicht sein, eine vollständige Abhandlung der mittelalterlichen Intitulationes darzustellen.

Vielmehr soll die vorliegende Arbeit einen Überblick in einen Teilbereich der Diplomatik geben, der zu unserem Verständnis des Mitelalters einen wichtigen Beitrag leisten kann.

## 2. Die Intitulatio der Merowingerkönige und das vir inluster - Problem

### 2.1 Die Intitulatio der Merowingerkönige

Die obige Kapitelüberschrift mit dem Begriff „Intitulatio“ im Singular ist bewusst gewählt, denn ein solches Kapitel liesse sich kurz und bündig in einem Satz zusammenfassen: „Der merowingische Königstitel lautete „N. rex Francorum“[11].

Ganz so einfach verhält sich die Sachlage dann aber doch nicht, denn nicht nur der Titel ist nicht unumstritten[12], sondern auch die Überlieferung der Urkunden stellt ein gewisses Problem dar.

So ist die Grundlage für die Merowingerurkunden immer noch die von Karl Pertz besorgte Edition von 1872[13] derselben, und diese erweist sich in mehreren Punkten als fehlerhaft[14].

Sieht man einmal davon ab, so liegen für die Intitulatio der Merowingerkönige insgesamt 40 Originale vor, von denen 6 wegen fehlender oder unleserlicher Intitulatio gleich wieder ausscheiden[15].

---

[7] Facsimile-edition of the Latin charters prior to the ninth century, Parts XIII-XIV, Eds. Hartmut Atsma und Jean Vezin. Zürich 1981-1982.

[8] Wolfram, Herwig: Intitulatio I. Lateinische Königs- und Fürstentitel bis zum Ende des 8. Jahrhunderts. Graz - Wien - Köln 1967 (= MIÖG - Ergänzungsband XXI).
Wolfram, Herwig (Hg.): Intitulatio II. Lateinische Königs- und Fürstentitel im neunten und zehnten Jahrhundert. Graz - Wien - Köln 1973 (MIÖG - Ergänzungsband XXIV)
Wolfram, Herwig (Hg.): Intitulatio III. Lateinische Herrschertitel und Herrschertitulaturen vom 7. bis zum 13. Jahrhundert. Graz - Wien - Köln 1988 (=MIÖG - Ergänzungsband XXIX).

[9] Zur Bedeutung des Werkes siehe Fichtenau: Urkundenformeln, Seite 295.

[10] Siehe Kapitel 2.2 dieser Arbeit.

[11] Wolfram: Intitulatio I, Seite 108. Siehe auch Brühl: Geburt, Seite 153.

[12] Siehe Kapitel 2.2 dieser Arbeit.

[13] Diplomata regum Francorum es stirpe Merovingica. Ed. Karl August Pertz. Hannover 1872 (unveränderter Neudruck 1965).

[14] Siehe dazu Brühl: Spiegel, Seite 523 und Brühl: Studien, Seite 12ff. Brühl bemängelt vor allem das Versagen Pertzens beim „discrimen veri ac falsi“.

[15] Brühl: Studien, Seite 266f.. Es handelt sich um 38 Originale und 2 von Brühl für glaubwürdig befundene

Dabei erscheint als besonders bemerkenswert, dass das erste Original sich erst für das Jahr 625 nachweisen lässt[16]. Hier heisst es: „Chlotacharius rex Francorum“[17]

Der „rex Francorum“ - Titel tritt also zum ersten Mal unzweifelhaft auf, als die Merowingerdynastie schon gut eineinhalb Jahrhunderte Bestand hatte.

Das letzte Original stammt dann wiederum von 717, und hier heisst es: „Chilprichus, rex Francorum“[18].

So ergibt sich eine Zeitspanne von nicht einmal 100 Jahren, für die der Titel zweifelsfrei nachgewiesen ist, und doch lässt schon allein die Regelmässigkeit, mit der die Intitulatio in den Originalen auftaucht, kaum einen anderen Schluss zu, als den, dass jeder Merowingerkönig ein „rex Francorum“ war.

Dabei fällt gerade der erste König aus dem Geschlecht der Merowinger, Chlodwig I., aus diesem Zeitrahmen heraus und der für seine Nachfahren typische Titel lässt sich für ihn nicht nachweisen[19], wenn auch ausser Frage steht, dass er der erste „Grosskönig des Westens“[20] und auch der „primus rex Francorum“[21] war.

Dafür spricht auch, dass die zukunftigen merowingischen reges Francorum ihren Titel aus der direkten Abstammung von Chlodwig I. herleiteten[22].

Aber was bedeutete der Titel „rex Francorum“ nun eigentlich?

Bei der Beantwortung dieser Frage ist zu beachten dass der Titel absichtlich sehr weit konzipiert ist: Der „rex Francorum“ merowingischer Abstammung war der König *aller* Franken.

Eine über die Franken hinausgehende ethnische Eingrenzung war nicht nur nicht notwendig, sondern auch nicht erwünscht und die Weite des Titels wird besonders deutlich, wenn man den etymologischen Ursprung des Wortes „Franke“ in die Überlegung miteinbezieht, das sich vom lateinischen „francus“ ableitet: Der Titel schloss also alle „Freien“ ein[23], die unter der Herrschaft des merowingischen Königs standen[24].

So weit der Titel auch angelegt war, so fehlt ihm doch - in den meisten Fällen - ein formales Merkmal, nämlich die Legitimationsformel, die erst unter den Karolingern zum festen Bestandteil der (säkularen)[25] Intitulatio werden sollte[26].

Dieses Fehlen sollte jedoch nicht zu der Vermutung verleiten, die Merowingerkönige hätten ihren Herrschaftsanspruch nicht aus einem Gottesgnadentum hergeleitet, denn das taten sie[27].

Vielmehr ist anzunehmen, dass sie die Möglichkeiten, die eine Devotionsformel bot, noch nicht erkannt hatten: die Möglichkeit des Ausdrucks des Gottengnadentums und damit auch Ausdruck der göttlichen Herkunft des Herrschers.

Zusammenfassen bleibt zu sagen, dass der Titel der Merowingerkönige ausschliesslich „rex Francorum“ war, und zwar ohne Zusätze.

---

Kopien.

[16] Brühl: Spiegel, Seite 527. Siehe auch Wolfram: Intitulatio I, Seite 108 und Tessier: Diplomatique, Seite 6. Als Selbstaussage in königlichen Briefen findet er sich schon um 587/88. Siehe dazu Wolfram: Intitulatio I, Seite 108.

[17] Chartae Latinae Antiquiores XIII, K1, Nr.4.

[18] Chartae Latinae Antiquiores XIV, K4, Nr.3.

[19] Wolfram: Intitulatio I, Seite 109.

[20] Ewig: Merowinger, Seite 20.

[21] Ibid.: Merowinger, Seite 20.

[22] Wolfram: Intitulatio I., Seite 110.

[23] Von den Unfreien ganz zu schweigen.

[24] Wolfram: Intitulatio I, Seite 111.

[25] Vgl. Seite 9f. dieser Arbeit.

[26] Ibid., Seite 213.

[27] Ewig: Merowinger, Seite 138ff..

Zwar schwand seit Mitte des 7. Jahrhunderts der Bedeutungsumfang dieses Titels und der Herrschaftsbereich des Merowingerkönigs verkleinerte sich auf die fränkischen Kernländer[28], trotzdem erwies er sich auf lange Sicht als beständig und dauerhaft und spielte auch bei den Karolingern eine tragende Rolle[29].
Dass der Titel als Ganzes keineswegs unbestritten ist, soll das folgende Kapitel zeigen.

## 2.2 Das vir inluster - Problem

Die merowingischen Frankenkönige trugen unzweifelhaft den Titel „rex Francorum“ und doch tut sich im gleichen Zusammenhang ein Problem auf, das seit mehr als 100 Jahren kontrovers diskutiert wird: das vir inluster - Problem.
Hierbei handelt es sich um die - nur vordergründig einfach zu beantwortende - Frage, ob die in den Merowingerurkunden vorkommenden Abbreviaturen „v. inl.“ beziehungsweise „v.inlt.“[30] entweder als „vir inluster“ aufzulösen sind, das heisst als Nominativ Singular, was die Zugehörigkeit zur Intitulatio kennzeichnen würde, oder stattdessen doch als „viro inlustri“ oder „viris inlustrebus“[31], also als Dativ Singular oder Plural, was wiederum für eine Zugehörigkeit zur Inscriptio spräche.
Indes, das Problem war lange keines: Historiker waren sich seit dem Mittelalter einig, dass es sich nur um „vir inluster“ handeln könne.
Und selbst bei Theodor Sickel findet sich der Titel der Merowingerkönige noch als „N. rex Francorum vir inluster“[32].
Erst der französische Historiker Julien Havet setzte sich 1885 der alten Lehre entgegen und sprach sich eindeutig für für eine Zugehörigkeit zur Inscriptio aus, womit er die Forschungskontroverse in Gang setzte[33].
Diese entwickelte eine gewisse Eigendynamik und griff von Frankreich auch nach Deutschland über[34], wo sich Experten wie Harry Bresslau für die alte Lehre, also für den Nominativ Singular, aussprachen[35].
In jüngerer Zeit fand das Problem zum Beispiel bei Georges Tessier[36], Herwig Wolfram[37], Werner Bergmann[38] und natürlich bei Carlrichard Brühl[39] Beachtung.
Sucht man nun nach einer Lösung des Problems, so zwingt sich der von Tessier vertretene Argumentationsansatz geradezu auf, der aus drei Einzelargumenten aufgebaut ist[40].

---

[28] Siehe dazu Wolfram: Intitulatio I, Seite 115.
[29] Siehe dazu Kapitel 3.1 und 3.4 dieser Arbeit.
[30] Die Abkürzung „v . inl.“ findet sich in 19 der Originaldiplome, „v. inlt.“ hingegen nur 3 mal. In 10 der Urkunden wird das Illustrat hingegen eindeutig als Adresse verwendet.
[31] Was mittlerweile die gängige Lesart ist.
[32] Sickel: Lehre, Seite 213, Anm. 8. Auch in der von Karl August Pertz besorgten Edition der Merowingerurkunden (wie Anm. 16) wird praktisch ausschliesslich mit „vir inluster“ aufgelöst. Ausnahmen sind hier nur D14, D25, D28, D42, D44, D52, D74, D82, D96.
[33] Brühl: Studien, Seite 265. Havet selbst scheinen später in seinem Leben aber Zweifel an seiner Lehre gekommen zu sein. Siehe dazu Bresslau: Titel, Seite 151 und Seite 158.
[34] Siehe Brühl: Studien, Seite 266 und Wolfram: Intitulatio I, S.117. Wolfram tat wohl recht daran, die Debatte als eine auch weltanschauliche zu bezeichnen, denn allein aus der historischen Bedeutsamkeit des Themas heraus, lässt sich die Langlebigkeit der Kontroverse wohl kaum erklären.
[35] Bresslau: Titel
[36] Tessier: Diplomatique, Seiten 21-26.
[37] Wolfram: Intitulatio I, Seiten 116-127.
[38] Bergmann: Gerichtsurkunden, Seiten 55-61.
[39] Brühl: Studien, Seiten 265-277 und Brühl: Geburt, Seite 153ff.
[40] Siehe Tessier, Seite 23ff.

Da ist zum einen der paläographische Ansatz: Tessier geht davon aus, dass zur Auflösung *aller* Abbreviaturen diejenigen Urkunden herangezogen werden müssen, in denen die Abkürzungen unmissverständlich aufgelöst sind. Da in immerhin 10 der Originalurkunden „viris inlustrebus“ zu lesen ist, kein einziges Mal aber „vir inluster“, muss - so Tessier - der Dativ auch in den übrigen Fällen die korrekte Auflösung sein[41].

Tessiers zweites Argument, das diplomatische, stützt sich auf die Tatsache, dass die merowingischen Urkunden einen ausgeprägten Briefcharakter aufweisen, was dementsprechend eher für eine Zugehörigkeit der oben erwähnten Abkürzungen zur Insciptio spräche.

Zuletzt ist da noch das - bei weitem schlagkräftigste - Argument, nämlich das der „vraisemblance historique“[42], also der historischen Wahrscheinlichkeit:

Warum sollte sich ein König der Franken allen Ernstes den Rangtitel eines „vir inluster“ zulegen wollen, der auch von dem ihm unterstellten Edelleuten benutzt wurde, einen Zusatz also, der den Titel des „rex Francorum“ nicht auf-, sondern eher abwerten würde[43]?

Das Problem erhält allerdings besondere Brisanz dadurch, dass es später durchaus Könige gab, die das Illustrat in ihrem Titel führten, nämlich die ersten Karolingerkönige[44].

Schlussendlich erscheint die „neue Lehre“, also die Überzeugung, dass die Abkürzungen „v.inl.“ und „v.inlt.“ zur Inscriptio und nicht zur Intitulatio gehören, einfach als die wahrscheinlichere, und, um mit den Worten Carlrichard Brühls zu schliessen, „ein Ruhmesblatt für die Diplomatik ist diese nun schon über 100 Jahre währende Diskussion jedenfalls nicht gewesen“[45].

## 3. Die Herrschertitel der Karolinger

### 3.1 Die Titel der karolingischen Könige bis zur Kaiserkrönung Karls des Grossen 800

Als die Karolinger aufstiegen vom Rang der Hausmeier zum Rang der Könige, da übernahmen sie von ihren merowingischen Vorgängern nicht nur die Macht über die Franken, sondern auch den königlichen Titel, der sich zuvor schon bewährt hatte.

Zum ersten Mal als „rex Francorum“ urkundete ein Karolinger, nämlich Pippin, der Vater Karlmanns und Karls, im März 752 in einer Gerichtsurkunde[46], wo es hiess: „Pippinus rex Francorum vir illuster“[47].

Pippin hatte für seine erste königliche Intitulatio zwar den traditionellen, merowingischen Titel des „rex Francorum“ gewählt, das Illustrat entlehnte er aber wahrscheinlich nicht dem merowingischen Vorbild, auch wenn

[41] An dieser Vorgehensweise lässt sich allerdings auch zweifeln. Siehe dazu Bresslau: Titel, Seite 155f.
[42] Tessier: Diplomatique, Seite 25.
[43] Tessier, Diplomatique, Seite 25 f. und Brühl: Studien, Seite 272. Siehe dazu auch Bergmann: Gerichtsurkunden, Seite 61. Bergmann ist der Ansicht, der vir inluster - Titel sei für den Frankenkönig keineswegs unstandesgemäss gewesen.
[44] Darauf wird im folgenden Kapitel noch einzugehen sein.
[45] Brühl: Studien, Seite 277.
[46] Siehe Wolfram: Intitulatio I, Seite 206, Anm. 1.
[47] DPippin 1 Diese Intitulatio sollte typisch für diesen König werden, so typisch, dass eventuell auftauchende Ausnahmen unweigerlich in Verdacht fallen müssen. Siehe dazu Wolfram: Intitulatio I, Seite 209.

Vertreter der erwähnten „alten Lehre“[48] das dortige Vorkommen des vir inluster - Titels gerne als Indiz für ein gleichsames Vorkommen in den merowingischen Titeln deuten[49].

Grund für ein Festhalten am eigentlich nicht standesgemässen Illustrat könnte allerdings ein Rekurs auf eine Tradition gewesen sein, wenn auch nicht auf eine merowingische.

Vielmehr hatten die Karolinger zu ihren Zeiten als Hausmeier am merowingischen Hof den Titel inne, wenn auch nicht in der späteren Form, sondern in der Inversion.

So urkundete Pippin im August 749 als „Inluster vir Pippinus, maior domus“[50].

Auch Karl Martell als Namensgeber der Dynastie hatte einige Jahrzehnte zuvor schon die Intitulatio „Ego in Dei nomine inluster vir Karolus“[51] gewählt.

Nun fand sich das Illustrat also auch in der königlichen Intitulatio wieder, wobei das Fortbestehen dieser Tradition vielleicht auch aus einer „Vorsicht und Behutsamkeit ihrer [der Karolinger] Politik“[52] gegenüber den ihnen untergebenen Edelleuten, deren Illustrate damit natürlich aufgewertet wurden, erklärt werden kann, vielleicht auch aus einer anfänglichen Bescheidenheit[53] heraus.

Den ersten formalen und inhaltlichen Wandel erfuhr der Titel jedoch schon 769, als beide Söhne Pippins, Karl und Karlmann, eine Legitimatonsformel in ihre Titel aufnahmen.

So urkundete Karlmann im März des Jahres als „Carlomannus gracia dei rex Francorum vir inluster“[54], drei Monate später sein Bruder als „Carolus gratia Dei rex Francorum vir inluster“[55].

Dabei war die „gratia Dei“-Formel an sich nichts Neues, schon früher hatte sie sich in klerikalen Legitimationsformeln gefunden[56], nur war ihre Grundlage jetzt eine andere, denn die karolingischen Könige bezogen sich mit ihr auf die Königssalbungen der Jahre 751 und 754[57].

Somit war eine Formel gefunden, die eben nicht Ausdruck irgendeiner weltlichen Legitimation war, sondern einer göttlichen, die die Karolinger zu vollwertigen Nachfolgern der Merowinger machte[58].

Bereits 5 Jahre später vollzog sich ein neuerlicher Wandel der Intitulatio, der sich einfach aus der Tatsache heraus erklärt, dass Karls Feldzug gegen die Langobarden erfolgreich gewesen war: von nun an war er nicht mehr nur der König der Franken, sondern auch König der Langobarden, wenn diese neue Ehre wahrscheinlich auch nicht mit einer gleichzeitigen Krönung einherging[59].

---

[48] Siehe Kapitel 3.2 dieser Arbeit.

[49] Selbst Tessier, der sich ansonsten entschieden für eine Zurechnung des Illustrats zur Inscriptio ausspricht, sieht im vir inluster - Titel Pippins ein „argument [qui] se heurte pourtant à une difficulté serieuse.“ (Tessier: Diplomatique, Seite 25.)

[50] DMD 17.

[51] DMD 9 vom Februar 717.

[52] Wolfram: Intitulatio I, Seite 212.

[53] Nicht umsonst fiel das Illustrat nach Karls Eroberung Pavias 774 und der damit einhergehenden Expansion des Frankenreiches meistens ersatzlos weg. Eine weitere Erklärung wäre - wie Brühl feststellt - dass Pippin das Illustrat allein aus Unkenntnis über den ziemlich geringen Rang beibehalten hat. Siehe dazu Brühl: Geburt, Seite 154.

[54] DKARLM 45.

[55] DKAR 55.

[56] Wolfram: Intitulatio I, Seite 215.

[57] Ibid., Seite 215.

[58] Ibid., Seite 216.

[59] Wolf: Frage, Seite 175.

So oder so, im Juni 774 verwendete Karl erstmals die neue Intitulatio „Carolus gracia Dei rex Francorum et Langobardorum“[60].

Mit dem neuen Titel erkannte er die Langobarden zwar als zweites Staatsvolk neben den Franken an[61]- was ein Novum war, denn seit den Tagen der Merowinger waren die Franken immer das einzige Staatsvolk gewesen, das Eingang in die Intitulatio fand - gleichberechtigt waren die Langobarden damit noch lange nicht. Das hatten auch schon die Zeitgenossen erkannt, und so heisst es in den fränkischen Reichsannalen: „Und dann ergaben sich alle anwesenden Langobarden aus allen Städten Italiens in die Gewalt ihres glorreichen Gebieters König Karls und *der Franken*“ ( „Ibique venientes omnes Langobardi de cunctis civitatibus Italiae subsiderunt se in dominio domni gloriosi Caroli regis *et Francorum*.“)[62].

Das neue Staatsvolk war also nicht nur dem Eroberer Karl Gehorsam schuldig, sondern auch den ihm unterstehenden Franken an sich[63], was natürlich auch in der Endstellung des Langobardennamens im Titel deutlich wird.

Karls Intitulatio hatte dabei wenig mit dem seit 643 nachweisbaren langobardischen Königstitel „rex gentis Langobardorum“[64] gemein, vielmehr wurde das neu eroberte Volk in den tradtionellen, fränkischen Königstitel eingegliedert.

In dieser Form blieb der Titel allerdings einzigartig, denn Karl war wohl der einzige Karolingerkönig, in dessen Intitulatio die Langobarden Eingang fanden[65].

Noch deutlicher wird das Einwirken politischer Gegebenheiten bei einem Titeltypus, der sich schon bald zum oben genannten hinzugesellte.

Im Juli 774 urkundete Karl als „Carolus gracia Dei rex Francorum et Langobardorum *atque patricius Romanorum*“[66].

Hinter dem „patricius Romanorum“ - Zusatz verbirgt sich eine Geschichte, die in den 50er Jahren des 8. Jahrhunderts ihren Ausgangspunkt hat, als „patricius Romanorum“ zum ersten Mal als Fremdaussage (des Papstes) Karls Vater Pippin zukommt[67].

Was sich der Papst davon erhoffte, den Karolingerkönig dergestalt zu titulieren, war nicht weniger als handfesten Schutz desselben für die Kirche, zum Beispiel gegen die Langobarden[68], unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der „patricius Romanorum“ gleichzeitig auch ein „defensor ecclesiae“ war, also ein Beschützer der Kirche[69]

Indes, der Titel blieb über 20 Jahre lang eine Fremdaussage[70] und wurde erst unter Karl zum festen Bestandteil der Intitulatio, was letztendlich vielleicht eine Reaktion auf die Politik Byzanz´ darstellte, möglicherweise auch darin

---

[60]DKAR 80. Das Illustrat fällt hier weg, taucht aber zum Beispiel in DKAR 82 wieder auf.

[61]Anscheinend war es einem Teil des langobardischen Adels durchaus willkommen und erwünscht, dass ihr Volk als Staatsvolk anerkannt wurde. Siehe dazu Wolf: Frage, S.175.

[62]Annales regni Francorum, a.774. Die Übersetzung sowie die Kursiven stammen von mir.

[63]Siehe dazu auch Wolfram: Intitulatio I, Seiten 220f..

[64]Siehe Wolf: Frage, Seite 193.

[65]Was möglicherweise daran liegt, dass er - ungleich seinen Nachfolgern - eine dementsprechende Verpflichtung eingegangen war. Siehe dazu Brühl: Geburt, Seite 156 und Wolfram: Herrschertitel, Seite 49 sowie oben mit Anm. 64.

[66]DKAR 81. Auch hier fällt das Illustrat weg, findet sich aber, als Teil dieses Titeltypus, zum Beispiel in DKAR 96 vom Mai 775. Die Kursiven stammen vom Autor dieser Arbeit.

[67]Siehe Deér: Patricius Romanorum - Titel, Seite 245 und Wolfram: Intitulatio I, Seite 227.

[68]Siehe Deér: Patricius Romanorum - Titel, Seite 242.

[69]Wolfram: Intitulatio I, Seite 227.

begründet lag, dass Karl die Langobarden 775 sowieso schon unter seiner Herrschaft hatte und somit den Titel tragen konnte, ohne dem Papst gegenüber eine Verpflichtung einzugehen.
Den letztgenannten Titeltypus „rex Francorum et Langobardorum atque patricius Romanorum“ sollte Karl ein Vierteljahrhundert lang behalten, bis er sich im Zuge seiner Kaiserkrönung eine neue Intitulatio zulegte, welche im nächsten Kapitel behandelt werden wird.

## 3.2 Der Kaisertitel Karls des Grossen

Mit Karls Aufstieg vom König der Franken und Langobarden zum Kaiser ging natürlich auch ein enormer Prestigegewinn einher, was mitverantwortlich dafür sein mag, dass er seit 801 eine Intitulatio führte, die im Vergleich zu seinen vorhergehenden Titeln und auch zu der schlichten „rex Francorum“-Intitulatio der Merowingerkönige, geradezu gigantisch war und allein durch ihre blosse Länge schon beeindruckend wirkt und auch auf seine Zeitgenossen wirken musste[71]:
„Karolus serenissimus augustus a Deo coronato magnus pacificus imperator Romanum gubernans imperium, qui et per misericordiam Dei rex Francorum et Langobardorum“[72].
Die ohnehin schon beeindruckende Wirkung wurde noch verstärkt dadurch, dass sich der Titel - in besonders grosser Schrift - über die ganze erste Zeile der Urkunde ausdehnte[73].
So komplex diese Intitulatio, die Karl für den Rest seines Lebens beibehalten sollte[74], auch sein mag, sie lässt sich doch in Einzelteile gliedern, die sich alle auf historische Vorbilder oder politische Gegebenheiten zurückführen lassen.
Dabei lassen sich drei Hauptteile ausmachen:
a) Karolus serenissimus augustus a Deo coronato magnus pacificus imperator
b) Romanum gubernans imperium
c) qui et per misericordiam dei rex Francorum et Langobardorum[75].
Zuerst fällt auf, dass in der kaiserlichen Intitulatio einige in Karls vorhergehenden Titeln vorhandene Bestandteile fehlen, zum Beispiel der mittlerweile obsolet gewordene patricius Romanorum - Zusatz,
genauso wie der vir inluster - Titel.
Für die vorhandenen Bestandteile lassen sich die Quellen einfach zurückverfolgen.
So war das Vorbild für Teil a) der bei der Kaiserkrönung verwendete Akklamationstext[76], der fast wörtlich übernommen wurde.
Die fränkischen Reichsannalen überliefern ihn uns mit:

---

[70]Was einigermassen verständlich erscheint angesichts der Tatsache, dass der Titel zum einen byzantinischen Ursprungs war, zum anderen eine im Frankenreich gebräuchliche Bezeichnung für hohe Beamte und Hausmeier: Pippin, und nach ihm seine Söhne, wollten sich weder nach byzantinischem Vorbild richten, noch einen unstandesgemässen Titel zulegen. Siehe dazu Deér: Patricius Romanorum - Titel, Seiten 255f.
[71]Dazu steht allerdings fast im Gegensatz, dass aus der Kaiserzeit Karls sehr viel weniger Urkunden überliefert sind, als aus seiner Königszeit. Siehe dazu Wolfram, Herrschertitel, Seiten 24f. Siehe auch Tessier: Diplomatique, Seiten 86f.
[72]DKAR 197 vom 29. Mai 801.
[73]Wolfram: Herrschertitel, Seite 21.
[74]Sie findet sich auch in seiner letzten Urkunde, DKAR 218 vom 9. Mai 813.
[75]Wolfram: Herrschertitel, Seite 28.
[76]Wolfram: Herrschertitel, Seite 29.

[...] Papst Leo setzte die Krone auf seinen [Karls] Kopf und vom gesamten römischen Volk ward kundgetan: „Dem erhabenen Karl, dem von Gott gekrönten, grossen und friedensstiftenden Kaiser der Römer, das Leben und der Sieg!“ ( [...] Leo papa coronam capiti eius imposuit, et a cuncto Romanorum populo acclamatum est: „*Carolo augusto, a Deo coronato magno et pacifico imperatori Romanorum*, vita et victoria!“[77])

Dieser Akklamationstext war zuvor auch schon in Italien gebräuchlich gewesen[78].

Damit war eine Fremdaussage über Karl, die der Akklamationstext ja nun einmal war, zu einem Teil seiner Selbstaussage geworden, wobei gerade die Formel „a Deo coronato“ sehr ausdrucksstark wirkt: Karl war eben nicht von einer weltlichen Macht zum Kaiser gemacht worden, sondern vielmehr von Gott selbst[79], was ihm praktisch einen übermenschlichen Status verlieh[80].

Im weiteren Verlauf lassen sich dann auch für Teil b) reale Vorbilder ausmachen.

Genau wie der Akklamationstext war „Romanum gubernans imperium“ keine Neuschöpfung[81] und doch war er, auf Karls Titel bezogen, ein Novum: hatte sich der vorher verwandte Patricius Romanorum - Zusatz noch auf das Staatsvolk der Römer, oder vielmehr auf die Stadtrömer, bezogen, so erschienen die Römer nun eben nicht mehr im Genitiv, sondern im Nominativ.

Zum ersten mal wurde der römische Herrschaftsbereich *universal* und umfassend bestimmt, ohne dass man sich auf das römische Volk bezog[82], und das konnte durchaus als eine Kampfansage an Byzanz gedeutet werden[83].

Für den nächsten Teil der Intitulatio konnte Karl dann wieder auf eine vertraute Vorlage zurückgreifen: „rex Francorum et Langobardorum“ war er auch zuvor schon gewesen.[84]

Das einzig neue an diesem Titelteil war die Legitimationsformel, die das vorher gebräuchliche „gratia Dei“ ersetzte.

Auffällig ist zum einen, dass nicht der Kaisertitel der Bezugspunkt dieser Legitimationsformel war[85], sondern nur der Königstitel, zum anderen auch der Wortlaut selbst: Karl war nun nicht mehr nur Herrscher durch die „gratia Dei“, also die Gunst Gottes, sondern durch dessen „misericordia“, das heisst durch Gottes „Mitgefühl“, was die Bindung des Herrschers - über die „a Deo coronato“ - Formel hinaus - an Gott selbst nur noch deutlicher zum Ausdruck brachte.

Er hatte damit einen Titel gewählt, der einzigartig war - und bleiben sollte: Schon sein Sohn Ludwig der Fromme brach mit der vom Vater aufgestellten Tradition, was das nächste Kapitel zeigen wird.

## 3.3 Karolingische Kaisertitel nach Karl dem Grossen

Es steht ausser Frage, dass alle Titel, die von den Nachfolgern Karls des Grossen verwendet wurden, deutlich weniger komplex waren als Karls: Als der Kaiser im Januar 814 starb, starb mit ihm auch sein einzigartiger Titel.

---

[77] Annales regni Francorum, a.801. Die Übersetzung und die Kursiven stammen vom Verfasser dieser Arbeit.
[78] Classen: Gubernans, Seite 4.
[79] Beziehungsweise durch dessen Stellvertreter Papst Leo. Siehe dazu Sickel: Urkundenlehre, Seite 262.
[80] Wolfram: Herrschertitel, Seite 44.
[81] Classen: Gubernans, Seite 6.
[82] Wolfram: Herrschertitel, Seite 43 und Classen: Gubernans, S.23f.
[83] Classen: Gubernans, Seite 24.
[84] Gerade die Tatsache, dass die Langobarden auch in seiner kaiserlichen Intitulatio auftauchten, zeigt aber, dass er ihnen gegenüber eine lebenslange Verpflichtung eingegangen war. Siehe oben mit Anm. 68 und Wolfram: Herrschertitel, Seite 49.
[85] Womit Karl byzantinischem Vorbild folgte. Siehe dazu Classen: Gubernans, Seite 5.

Das zeigt sich schon am Beispiel seines jüngsten legitimen Sohnes Ludwigs „des Frommen“, der schon einige Monate vor dem Dahinscheiden seines Vaters, nämlich im September 813, zum Mitkaiser gekrönt worden war[86]. Als Kaiser war Ludwig dann schlichtweg der „imperator augustus“[87], so wie auch der Titel aller kommenden karolingischen Kaisertitel nach dem Schema „N. Legitimationsformel imperator augustus“ aufgebaut sein sollten[88], wobei sich wenige, aber leicht erklärbare Ausnahmen, zum Beispiel bei Lothar, dem ältesten Sohn Ludwigs „des Frommen“ und Lothars Sohn Ludwig II., finden lassen. Beide waren noch während des Kaisertums ihrer Väter zu Mitkaisern gemacht worden, was sich dann auch in ihren Titeln bemerkbar machen musste: „Hlotharius augustus invictissimi domni imperatoris Hludovici“[89] beziehungsweise „Hludouicus gratia dei imperator augustus invictissimi domni imperatoris Hlothari filius“[90].

Sieht man von diesen Sondertiteln ab, die beide natürlich nur so lange trugen, bis sie die volle Kaiserwürde erlangten, so findet sich der von Ludwig „dem Frommen“ eingeführte Titeltypus auch weiterhin, nicht nur bei den oben genannten Lothar[91] und Ludwig II.[92], sondern später zum Beispiel auch bei Karl III. „dem Dicken“[93] und dann, letztendlich, auch bei Arnulf von Kärnten[94].

Was war nun der Grund für die kontinuierliche Beibehaltung des absoluten Kaisertitels?

Ein semantischer Wandel, der wohl dazu beigetragen hat, war, dass der Kaisertitel seit Karl dem Grossen mehr und mehr f*ränkisch* geworden war, was letztendlich dazu führte, dass der Zusatz „Francorum“ schlichtweg entfallen konnte[95]. Das galt natürlich umso mehr für den von Karl dem Grossen verwendeten Zusatz „Langobardorum“, den zu verwenden kein Kaiser nach ihm zu verwenden mehr Anlass hatte[96].

Neben dem Verzicht auf eine derartige gentile Eingrenzung fiel auch der Verweis auf Rom, in Karls des Grossen Urkunden noch durch „Romanum gubernans imperium“ erfolgt, seit Ludwig „dem Frommen“ weg, was wohl nicht zuletzt geschah, um eine Brüskierung Byzanz' zu vermeiden, das das fränkische Kaisertum erst 812 offiziell anerkannt hatte[97].

Alles in allem schien der absolute Titel - vor allem durch das Wegfallen gentiler Eingrenzung - zu einer Steigerung des Ansehens der fränkischen Kaiser in Byzanz geführt zu haben[98], so wie er vielleicht überhaupt einen Fortschritt zum gentilen Partikuralismus Karls des Grossen war[99].

---

[86] Boshof: Ludwig der Fromme, Seite 89 und Semmler: Renovatio, Seite 125.
[87] Dickau: Urkundenwesen, Seite 81.
[88] Wolfram: Herrschertitel, Seite 78.
[89] DLO I. 1 vom 18. Dezember 822.
[90] DLUDII. 1 vom 10. Januar 851.
[91] Zum Beispiel DLOI. 13 vom 7. Oktober 833. Diesen Titel behielt er auch bei, nachdem sein Vater Ludwig „der Fromme“ 834 wieder eingesetzt war und seinen Sohn nach Italien verbannt hatte - egal welche Konsequenzen diese Verbannung seiner Meinung nach hatte, das Ereignis schlug sich auf jeden Fall nicht in seiner Intitulatio wieder, die er bis zum Ende seines Lebens beibehielt. Siehe dazu auch Brühl: Geburt, Seite 156.
[92] Er urkundete seit DLUDII. 19 vom 23. März 856 als „Ludoicus gratia dei imperator augustus“.
[93] So zum Beispiel in DKARIII. 32, wo er den Titel „Karolus divina favente clementia imperator augustus“ wählte.
[94] Wie in DARN 140 vom Februar 896, wo es heisst: „Arnolfus divina favente clementia imperator augustus“.
[95] Wolfram: Herrschertitel, Seite 79 und Boshof: Ludwig der Fromme, Seite 98.
[96] Siehe Brühl: Geburt, Seiten 156f. Eine dementsprechende Verpflichtung war eben nur Karl der Grosse eingegangen.
[97] Boshof: Ludwig der Fromme, Seite 98.
[98] Wolfran: Herrschertitel, Seite 81.
[99] Ibid., Seite 83.

## 3.4 Karolingische Königstitel nach Karl dem Grossen

Auch im Bereich der Königstitel lässt sich, wie bei den Kaisertiteln, eine Veränderung hin zu absoluten Titeln ausmachen, die keine gentile Bezeichnung mehr enthielten.

Diese Entwicklung hatte allerdings nicht schon nach dem Tod Karls des Grossen, der ja noch „rex Francorum et Langobardorum“ gewesen war, eingesetzt:

Erst nach dem Verwürfnis der drei Brüder mit ihrem Vater Ludwig „dem Frommen“ taten die Karolingerkönige nicht mehr in ihren Titeln kund, dass sie fränkische Könige waren.

Ludwig „der Deutsche“, zum Beispiel, führte seit Oktober 833 einen absoluten Titel[100], der ihn als „Hluduuicus divina favente gratia *rex*“[101] auswies.

Dieser Titel war, indem auf gentile Bezeichnungen verzichtet wurde, natürlich offen für eventuelle Erweiterungen seines Herrschaftsgebiets, die sich Ludwig wohl durchaus erhoffte[102].

Allein, das Phänomen der absoluten Königstitel sollte nicht auf Ludwig „den Deutschen“ beschränkt bleiben, auch spätere karolingische Könige verwendeten diese Titelform, so wie es zum Beispiel bei Ludwigs Söhnen Karlmann[103], Ludwig dem Jüngeren[104] und Karl III. „dem Dicken“[105], genauso wie bei Lothar II.[106], Arnulf von Kärnten[107], dessen Sohn Ludwig „dem Kind“[108] und nicht zuletzt auch bei Ludwig „dem Stammler“[109] und seinen Söhnen Ludwig III.[110] und Karlmann II.[111] der Fall war.

Was waren nun die Beweggründe, einen absoluten Königstitel zu führen?

Neben der oben erwähnten Offenheit für weitere Gebietserweiterungen[112], war es auch die Tatsache, dass es neben den Franken eben auch noch andere Ethnien gab: Hätte ein Karolingerkönig in seinem Titel also den gentilen Zusatz „Francorum“ geführt, hätte er das nicht in einem so umfasenden und universalen Sinn tun können wie einst die Merowingerkönige[113], vielmehr hätte ein solcher Zusatz als Einschränkung auf ein bestimmtes Gebiet ausgelegt werden können[114], was kaum im Interesse eines Königs liegen konnte.

Hinzu kam noch das Vorbild eines Kaisertitels, der seit den Tagen Ludwigs „des Frommen“ ein absoluter und nicht an eine bestimmte Volksgruppe gebundener war[115],und den sich die späteren Karolingerkönige unter anderem zum Vorbild nahmen[116].

---

[100]Boshof: Ludwig der Fromme, Seite 198 und Wolfram: Herrschertitel, Seite 105, sowie Brühl: Geburt, Seiten 159f..

[101]DLD 13 vom Oktober 833.

[102]Boshof: Ludwig der Fromme und Brühl: Geburt, Seite 159 mit Anmerkung 472.

[103]Zum ersten Mal in DKM 1 vom 3. November 876.

[104]Seit DLJ Nr.1 vom 11. November 876.

[105]Zum Beispiel in DKARIII 2.

[106]Siehe DLOII. 1.

[107]So in DARN 1.

[108]Wie in DLK 5.

[109]Actes de Louis II. Le Bègue, Louis III. et Carloman II. Nr.4.

[110]Ibid. No.43.

[111]Ibid. Nr.49.

[112]Siehe dazu auch Wolfram: Herrschertitel, Seite 113.

[113]Siehe Kapitel 2.1 dieser Arbeit.

[114]Wolfram: Herrschertitel, Seite 113.

[115]Siehe Kapitel 3.3 dieser Arbeit.

[116]Wolfram: Herrschertitel, Seite 113.

Gerade dafür spricht, dass den absoluten Königstiteln kein ewiger Bestand beschert war. Vielmehr tauchte 911, also gut ein Jahrzehnt *nach dem Ende* des letzten karolingischen Kaisers, wieder ein nicht absoluter Titel auf, nämlich bei Karl III. „dem Einfältigen", der den Titel „Karolus rex Francorum divina propitiante clementia et vir illustris"[117] wählte.

Karl, der 898 nach Odos Tod auf den westfränkischen Thron gelangt war[118], wurde 911 ausserdem von Lothringen als König anerkannt, was ein weiterer Grund für den neuen Titel sein dürfte[119], genauso wie die Tatsache, dass Karls Kanzlei dem absoluten Titel einen geringeren Rang beimass als dem tatsächlich gewählten[120].

Karl übernahm damit zum einen eine alte Tradition, nämlich den „rex Francorum" - Titel, zum anderen wolle er sich wohl aber auch von derselben abheben[121] und nannte sich so einen „vir illustris" anstelle eines „vir inluster", wie Pippin, Karlmann und auch Karl der Grosse getan hatten.

Karls III. Abkehr vom absoluten Königstitel sollte auch bei seinen Nachfolgern Anklang finden, auch wenn sich bei ihnen schon der schwindende Einfluss des Königstums gegenüber dem Adel bemerkbar machte: So musste Lothar, der Sohn des „überseeischen" Ludwig IV., in einer Intitulatio zu Beginn seiner Herrschaft einen expliziten Hinweis auf sein jugendliches Alter, und damit einen Hinweis auf seinen Mentor Hugo Magnus unterbringen, als er mit „Hlotharius, divina propitiante clementia Francorum rex excellentissimus atque *sub juvenili aetate potentissimus*"[122] urkundete.

Dieser sicher nicht freiwillige Hinweis auf sein jugendliches Alter, genauso wie der Zusatz „potentissimus" der in der gleichen Urkunde auch Hugo Magnus zukommt (!), wertete den Königstitel eindeutig ab und damit auch die Stellung des Königs selbst, dessen Sanktionsbereich ohnehin schon sehr viel kleiner war als sein Legitimationsbereich[123], also der Bereich, in dem er als „rex Francorum" anerkannt war.

Das sollte sich auch nicht mehr ändern, als König Lothar dank des Todes Hogo Magnus´ 956 seine Stellung im Reich wieder gestärkt sah[124].

Der Titel des „rex Francorum", den er im Wechsel mit dem absoluten Titel verwendete[125], hatte im Vergleich zu den Zeiten der Merowinger erheblich an Bedeutungsumfang verloren und bezeichnete nicht mehr das gesamte Frankenreich, sondern nur noch einen Teil desselben, in dem dem König auch noch starke Konkurenz aus den Reihen des Adels erwuchs.

Der Jagdunfall, der den letzten karolingischen König Ludwig V. aus dem Sattel hob, sorgte dann für den Untergang der karolingischen Dynastie, nicht jedoch für den des „rex Francorum" – Titel.

---

[117] Actes de Charles le Simple, Nr.71.
[118] Schneidmüller: Karl III., Seite 28.
[119] Brühl: Geburt, Seite 160.
[120] Ibid., Seite 174.
[121] Siehe dazu Wolfram: Herrschertitel, Seite 117.
[122] Actes de Lothaire et Louis V., Nr.2 vom Dezember 954. Siehe dazu auch Wolfram: Herrschertitel, Seite 148.
[123] Schneidmüller: Karl III., Seite 28.
[124] Brühl: Lothar, S.62.
[125] So urkundete er am 9. Februar 958 als „Lotharius gratia die rex Francorum" (Actes de Lothaire et Louis V. 11), am 17. Mai 968, und auch danach: „Lotharius, divina proptiante clementia Francorum rex"(Actes de Lothaire et Louis V. 31)

## 4. Schluss

Betrachtet man nun die Entwicklung, die die Intitulatio der Merowinger und Karolinger vom frühen 7. bis zum späten 10. Jahrhundert durchlief, so kann man nur feststellen, dass diese gewaltig war - nicht unbedingt was den formalen, wohl aber was den semantischen Aspekt angeht.

Die merowingischen „reges Francorum“ waren Herrscher über ein fränkisches Gesamtreich gewesen, auch wenn ihr Einfluss in der 2. Hälfte des 7. Jahrhunderts zu schwinden begann[126].

Für sie bestand also schlichtweg kein Anlass, eine andere Intitulatio zu tragen, als die des „rex Francorum“[127], und zwar ohne den umstrittenen Zusatz „vir inluster“.

Auch die ersten Karolinger regierten noch über ein gesamtfränkisches Reich, das unter ihnen, und besonders unter Karl dem Grossen, zu seiner vielleicht vollsten Blüte gelangte, was sich nicht zuletzt auch in seiner monumentalen kaiserlichen Intitulatio[128] manifestierte, die einen einzigartigen Höhepunkt darstellte und sich nach seinem Tod selbst überlebte.

Dass die nachfolgenden karolingischen Kaiser dann einen absoluten Titel wählten, erklärt sich nicht nur aus einer Rücksichtsnahme aus Byzanz , sondern auch aus dem „Fränkisch - Sein“ des Titels selbst, was eine gentile Eingrenzung wie bei Karl dem Grossen überflüssig machte[129].

Mit den karolingischen Königstiteln verhielt es sich ein wenig anders: War die Einführung des absoluten Titels nach dem Verwürfnis der drei Söhne mit dem Vater Ludwig „dem Frommen“ noch eine Reaktion auf dieses Ereignis, spielten auch politische Überlegungen eine Rolle: Ein „rex Francorum“ wäre nach der „Ordinatio imperii“ von 817 eben nicht mehr Herrscher über ein gesamtfränkisches Reich gewesen, sondern nur noch über ein Teilreich - eine gentile Eingrenzung, die verständlicherweise unerwünscht war[130].

Erst die politischen Umstände seiner Zeit konnten dann Karl III. „den Einfältigen“, und auch seine Nachfolger, zur Wiederaufnahme des alten „rex Francorum“-Titels veranlassen, dessen Bedeutungsumfang allerdings unter den späten Karolingern zusammengeschrumpft war, obgleich er von den Kapetingern durchaus wieder aufgegriffen wurde[131], bis er schliesslich nicht mehr den fränkischen, sondern den französischen König bezeichnete.

Alles in allem kann also konstatiert werden, dass sich politische und historische Gegebenheiten durchaus häufig ihren Einfluss auf die Intitulatio der mittelalterlichen Herrscher hatten, in dieser unverfälschten Selbstaussage der Herrscher, die gerade deshalb, auch nach den monumentalen Arbeiten eines Herwig Wolfram und seiner Mitarbeiter, für kommende Generationen von Mediävisten ein interessantes Forschungsgebiet bieten wird.

---

[126] Wolfram: Intitulatio I, Seite 115.
[127] Siehe Kapitel 2.1 dieser Arbeit.
[128] Siehe Kapitel 3.2 dieser Arbeit.
[129] Siehe Kapitel 3.3 dieser Arbeit.
[130] Siehe Kapitel 3.4 dieser Arbeit.
[131] Siehe Lohrmann: Titel der Kapetinger, Seiten 205ff.

## 5. Quellen- und Literaturverzeichnis

### Quellen


**Académie des Inscriptions et Belles-Lettres**

Chartes et diplômes relatifs à l´histoire de France:

**RECUEIl** des actes de Louis II le Bègue, Louis III. et Carloman II, rois de France. Ed. Robert-Henri Bautier. Paris 1978. (zitiert als Recueil des actes de Louis le Bègue, Louis III et Carloman II mit Nummer)

**RECUEIL** des actes de Charles III le Simple, roi de France. Ed. Phillipe Lauer. 2 Bände. Paris 1940-49. (Zitiert als recueil des actes de Charles III le Simple mit Bandzahl und Nummer)

**RECUEIL** des actes de Lothaire et de Louis V, rois de France. Edd. Louis Halphen und Ferdinand Lot. Paris 1908. (Zitiert als Recueil des actes de Lothaire et de Louis V mit Nummer)

**Chartae Latinae Antiquiores**

**FACSIMILE**-edition of the Latin charters prior to the ninth century, Parts XIII-XIV. Eds. Hartmut Atsma/Jean Vezin. Zürich 1981-82. (zitiert als Chartae Latinae Antiquiores mit Bandzahl und Nummer)

**Monumenta Germaniae Historica**

Diplomatum Imperii:

**TOMUS** I: Diplomata regum Francorum e stirpe Merowingica. Diplomata maiorum domus regiae. Diplomata spuria. Ed. Karl August Pertz. Hannover 1872. (Unveränderter Nachdruck 1965). (zitiert als D mit Nummer und DMD mit Nummer)

Diplomata Karolinorum:

**TOMUS** I: Pippini, Carlomanni, Caroli Magni diplomata. Ed. Engelbert Mühlbacher. Berlin, Leipzig 1906. (unveränderter Nachdruck 1979). (zitiert als DPIPPIN mit Nummer, DKARLM mit Nummer und DKAR mit Nummer)

**TOMUS** III: Lotharii I. et Lotharii II. diplomata. Ed. Theodor Schieffer. Berlin, Zürich 1966. (zitiert als DLOI. mit Nummer und DLOII. mit Nummer)

**TOMUS** IV: Ludovici II. diplomata. Ed. Konrad Wanner. Rom 1994. (zitiert als DLUDII. mit Nummer)

Diplomata regum Germaniae e stirpe Karolinorum

**TOMUS** I: Ludovici Germanici, Karlomanni, Ludovici iunoris diplomata. Ed. Paul Kehr. Berlin 1932-34 (unveränderter Nachdruck 1980). (Zitiert als DLD mit Nummer, DKM mit Nummer und DLJ mit Nummer)

**TOMUS** II: Karoli III. diplomata. Ed. Paul Kehr. Berlin 1936-37 (unveränderter Nachdruck 1984). (zitiert als DKARIII. mit Nummer)

**TOMUS** III: Arnolfi diplomata. Ed. Paul Kehr. Berlin 1940 (unveränderter Nachdruck 1988). (zitiert als DARN mit Nummer)

**TOMUS** IV: Zwentiboldi et Ludovici infantis diplomata. Ed. Theodor Schieffer. Berlin 1960. (zitiert als LK mit Nummer)

Scriptores rerum Germanicarum i.u.s. separatim editi

**ANNALES** regni Francorum inde ab anno 741 usque ad annum 829, qui dicuntur Annales Laurissenses maiores et Einhardi. Eds. Georg Heinrich Pertz/Friedrich Kurze. Hannover 1895. (zitiert als Annales regni Francorum mit Jahreszahl)

**Literatur**

**BERGMANN**, Werner: Untersuchungen zu den Gerichtsurkunden der Merowingerzeit. In: Archiv für Diplomatik. Schriftgeschichte, Siegel- und Wappenkunde 22 (1976), Seiten 1-186. (zitiert als Bergmann: Gerichtsurkunden)

**BRESSLAU**, Harry: Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien. Leipzig $^{2}$1912. (zitiert als Bresslau: Urkundenlehre)

**BRESSLAU**, Harry: Noch einmal der Titel der Merowingerkönige. In: Archiv für Urkundenforschung 10 (1928), Seiten 150-175. (zitiert als Bresslau: Titel)

**BRÜHL**, Carlrichard: Deutschland - Frankreich. Die Geburt zweier Völker. Köln, Weimar, Wien 1990. (zitiert als Brühl: Geburt)

**BRÜHL**, Carlrichard: Lothar (954-986) und Ludwig V. (986-987). In: Die Französischen Könige des Mittelalters. Von Odo bis Karl VIII. 888 - 1498. Herausgegeben von Joachim Ehlers, Heribert Müller und Bernd Schneidmüller. München 1996. Seiten 61-74. (zitiert als Brühl: Lothar)

**BRÜHL**, Carlrichard: Ludwig IV. (936-954). In: Die französischen Könige des Mittelalters. Von Odo bis Karl VIII. 888-1498. Herausgegeben von Joachim Ehlers, Heribert Müller und Bernd Schneidmüller. München 1996. Seiten 47-60. (zitiert als Brühl: Ludwig IV.)

**BRÜHL**, Carlrichard: Das merowingische Königtum im Spiegel seiner Urkunden. In: La Neustrie. Les pays au nord de la Loire de 650 à 850. Colloque historique international. Herausgegeben von Hartmut Atsma. Sigmaringen 1989. Seiten 523-534. (zitiert als Brühl: Spiegel)

**BRÜHL**, Carlrichard: Studien zu den merowingischen Königsurkunden. Köln, Weimar, Wien 1998. (zitiert als Brühl: Studien)

**CLASSEN**, Peter: Romanum gubernans imperium. In: Zum Kaisertum Karls des Großen. Beiträge und Aufsätze. Herausgegeben von Gunther Wolf. Darmstadt 1972.
Seiten 4-29. (zitiert als Classen: Gubernans)

**DEÉR**, Josef: Zum Patricius-Romanorum-Titel Karls des Großen. In: zum Kaisertum Karls des Großen. Beiträge und Ausätze. Herausgegeben von Gunther Wolf. Darmstadt 1972. Seiten 240-308. (zitiert als Deér: Patricius-Romanorum-Titel)

**DICKAU**, Otto: Studien zur Kanzlei und zum Urkundenwesen Kaiser Ludwigs des Frommen. Ein Beitrag zur Geschichte der karolingischen Königsurkunde im 9. Jahrhundert. Erster Teil. In: Archiv für Diplomatik, Schriftgeschichte, Siegel- und Wappenkunde 34 (1988). Seiten 3-156. (zitiert als Dickau: Urkundenwesen)

**EWIG**, Eugen: Die Merowinger und das Frankenreich. Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1988. (zitiert als Ewig: Merowinger)

**LOHRMANN**, Klaus: Die Titel der Kapetinger bis zum Tod Ludwigs VII.. In: Intitulatio III.. Lateinische Herrschertitel und Herrschertitulaturen vom 7. bis zum 13. Jahrhundert. Herausgegeben von herwig Wolfram und Anton Scharer. Wien, Köln, Graz 1988. Seiten 201-256. (Zitiert als Lohrmann: Titel der Kapetinger)

**SCHNEIDMÜLLER**, Bernd: Karl III. (893/98-923/29). In: Die französischen Könige des Mittelalters. Von Odo bis Karl VIII.. 888-1498. Herausgegeben von Joachim Ehlers, Heribert Müller und Bernd Schneidmüller. München 1996. Seiten 23-25. (zitiert als Schneidmüller: Karl III.)

**SEMMLER**, Josef: Renovatio Regni Francorum: Die Herrschaft Ludwigs des Frommen im Frankenreich 814-829/830. In: Charlemagne´s Heir. New Perspectives on the Reign of Louis the Pious (814-840). Herausgegeben von Peter Godman und Roger Collins. Oxford 1990. Seiten 125-146. (zitiert als Semmler: Renovatio)

**SICKEL**, Theodor: Die Urkunden der Karolinger. Erster Theil [sic]: Urkundenlehre. Wien 1867. (zitiert als Sickel: Lehre)

**TESSIER**, Georges: Diplomatique Royale Française. Paris 1962.
(zitiert als Tessier: Diplomatique)

**WOLF**, Gunther: Nochmals zur Frage nach dem rex Francorum et Langobardorum
und dem regnum Italiae 951. In: Archiv für Diplomatik, Schriftgeschichte, Siegel- und Wappenkunde 35 (1989).
Seiten 171-256. (zitiert als Wolf: Frage)

**WOLFRAM**, Herwig: Intitulatio I.. Lateinische Königs-und Fürstentitel bis zum Ende des 8. Jahrhunderts. Graz, Wien, Köln 1967. (zitiert als Wolfram: Intitulatio I)

**WOLFRAM**, Herwig: Lateinische Herrschertitel im neunten und zehnten Jahrhundert.
In: Intitulatio II.. Lateinische Herrscher- und Fürstentitel im neunten und zehnten Jahrhundert. Herausgegeben von Herwig Wolfram. Wien, Köln, Graz 1973.
Seiten 19-178. (zitiert als Wolfram: Herrschertitel)